



### **3. Satzung zur Änderung der Satzung für die Verlässliche Grundschule/Kernzeitbetreuung vom 18.06.2024**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.d.F. vom 24.07.2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.12.2020 (GBl. S. 1095) m.W.v. 12.12.2020, Stand: 01.01.2021 aufgrund des Gesetzes vom 15.10.2020 (GBl. S. 910), § 6 des Kindertagesbetreuungsgesetzes Baden-Württemberg i.d.F. vom 19.03.2009 (GBl. S. 161), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.02.2020 (GBl. S. 37) m.W.v. 01.03.2020 und §§ 2, 13, 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg Artikel 1 des Gesetzes vom 17.03.2005 (GBl. S. 206), in Kraft getreten am 01.01.2005, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2020 (GBl. S. 1233) m.W.v. 31.12.2020 hat der Gemeinderat am 18.06.2024 folgende Satzung beschlossen:

### **3. Satzung zur Änderung der Satzung für die Verlässliche Grundschule/Kernzeitbetreuung**

Die Satzung für die Verlässliche Grundschule/Kernzeitbetreuung vom 06.07.2021 wird wie folgt geändert:

#### **§ 1 der 3. Änderungssatzung**

#### **§ 12 (Gebührenhöhe) erhält folgende Fassung:**

Die Gebühr für die Betreuung in der **Verlässlichen Grundschule (VGS)/Kernzeitbetreuung** beträgt **pro Monat:**

**A)** für den Besuch der **Regelöffnungszeit (RG)**

Montag bis Freitag im Zeitraum von 7.00 Uhr bis 13.30 Uhr

für ein Kind aus einer Familie mit

	<u>Monatsgebühr</u> bei einer 5-Tage-Woche	<u>(Monatsgebühr</u> bei ausgewählten einzelnen Tagen pro Betreuungstag)
a) einem Kind	113,50 €	(25,00 €)
b) zwei Kindern	97,00 €	(21,50 €)
c) drei Kindern	75,00 €	(16,50 €)
d) vier oder mehr Kindern unter 18 Jahren	48,00 €	(10,50 €)

**B) für den Besuch der Ganztagsbetreuung (GT)**

Montag bis Donnerstag im Zeitraum von 7.00 Uhr bis 17.00 Uhr und

Freitag im Zeitraum von 7.00 Uhr bis 14.00 Uhr

für ein Kind aus einer Familie mit

	<u>Monatsgebühr</u> bei einer 5-Tage-Woche	<u>(Monatsgebühr</u> bei ausgewählten einzelnen Tagen pro Betreuungstag)
a) einem Kind	200,00 €	(44,50 €)
b) zwei Kindern	170,00 €	(37,50 €)
c) drei Kindern	127,00 €	(28,00 €)
d) vier oder mehr Kindern unter 18 Jahren	83,50 €	(18,50 €)

Bei der Ganztagsbetreuung wird entsprechend dieser Anmeldung ein Mittagessen bestellt, für das 6,50 € pro Mahlzeit berechnet werden. Der entsprechende Monatsbetrag wird separat abgerechnet. In Ferienzeiten, in denen es kein Essen gibt und bei rechtzeitiger Abmeldung eines Essens (mindestens bis Freitag der Vorwoche, 10.00 Uhr, im Rathaus) muss das Essen nicht bezahlt werden.

**Gebührenermäßigungsoption**

Alleinerziehende, zusammenlebende Ehepaare/Familien und zusammenlebende nicht verheiratete Paare können, wenn sie in Deckenpfronn wohnen und bestimmte Einkommensgrenzen nicht übersteigen, eine Ermäßigung von 40 % der VGS-Gebühren beim Rathaus beantragen. Das Einkommen wird nach § 2 Einkommensteuergesetz beurteilt. Die Einkommensgrenzen sind an die Zahl der im Haushalt lebenden Kinder unter 18 Jahren geknüpft.

Einkommensgrenzen:

- Familien und Alleinerziehende mit 1 Kind: bis max. 45.600 € Einkommen
- Familien und Alleinerziehende mit 2 Kindern: bis max. 52.000 € Einkommen
- Familien und Alleinerziehende mit 3 Kindern: bis max. 60.600 € Einkommen
- Familien und Alleinerziehende mit 4 und mehr Kindern: bis max. 71.300 € Einkommen

Die Ermäßigung gilt ab dem Folgemonat der schriftlichen Antragsstellung. Im Falle einer Genehmigung gilt die Ermäßigung (maximal) für das jeweilige Schuljahr und muss (mindestens) für jedes Schuljahr neu beantragt werden.

Als Nachweise müssen der Steuerbescheid vom Vorjahr (sofern dieser noch nicht vorliegt, kann bis zur endgültigen Vorlage des entsprechenden Bescheids der Steuerbescheid des Vorvorjahrs vorgelegt werden. Anhand des Bescheids vom Vorvorjahr kann ggf. nur eine vorläufige Ermäßigungszusage erteilt werden) der Alleinerziehenden/Familie/Lebensgemeinschaft sowie der Kindergeldbescheid und mögliche Rentenbescheide vorgelegt werden. Erfolgt keine Antragsveranlagung nach § 46 EStG, sind die aktuellste Lohnsteuerbescheinigung (alternativ dazu: Lohnabrechnungen der letzten max. 12 Monate) sowie eine eidesstattliche Versicherung über sonstige Einkünfte vorzulegen.

Bei einem Wegzug endet die Gebührenermäßigungsoption der Gemeinde zum Wegzugsdatum.

Gebührenrelevante Veränderungen beim Einkommen sind dem Rathaus unverzüglich mitzuteilen. Ergibt eine nachträgliche Überprüfung, dass die Voraussetzungen im Laufe eines Schuljahrs entfallen sind, sind die entsprechend höheren Gebühren nachzuzahlen.

## **§ 2 der 3. Änderungssatzung**

Die Änderung tritt zum 01.09.2024 in Kraft.

Deckenpfronn, den 20.06.2024

Gez. Ralph Süßer  
Stellv. Bürgermeister

### **Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung eines Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung dieser Satzung bei der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.